



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 939 Datum: 17.02.2014

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 684 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 876 I vom 7. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit oder eines gleichwertigen Abschlusses
und
2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder soweit nicht die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird,
und
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse:
 - a) für die Zulassung in der Kategorie M2 gemäß § 4 Abs. 9 b) (rein englischsprachiges Studium) erfolgt der Nachweis in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis muss im Original vorgelegt werden; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss
 - b) für die Zulassung in den Kategorien M1 und M3 nach § 4 Abs. 9 a) und c) sind Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen erforderlich; sie werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.

Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge und über die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Fehlen zum Bewerbungsschluss mehr als 48 Leistungspunkte zum unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Hochschulabschluss, ist eine Zulassung nicht möglich.

(3) Im Falle der Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 a) und b) müssen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf die BWL und mindestens 10 Leistungspunkte auf die VWL entfallen,
oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel (BWL) und ein Neuntel (VWL) beträgt
oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß Satz 1 und Satz 2 nicht erfüllt, werden Bewerber der Zulassungskategorie M3 gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 c) zugeordnet, wenn die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge einen Mindestanteil an gesundheitswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Dazu zählen insbesondere Leistungen in Medizin, Pharmazie und Pflegewissenschaften. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf Gesundheitswissenschaften entfallen
oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel beträgt
oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsausschuss beizufügen. Die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl für jede Zulassungskategorie gesondert durchgeführt und je Zulassungskategorie eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die den Zulassungskategorien M1 oder M2 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt 50 % setzt sich additiv zusammen aus:
 - a) Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 35 %),
 - b) Umfang der Leistungen in Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, berücksichtigt werden die Leistungspunkte, die über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absatz 3 (30 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre und 10 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre) hinausgehen (Gewichtung: 15%),
2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch
 - a) die Anzahl der Leistungspunkte in Mathematik und Statistik, die über die Zahl 6 hinausgeht (Gewichtung: 10 %),
 - b) den Nachweis von Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. Seminarleistungen im Studiengang, Beiträge zu wissenschaftlichen Kongressen, Veröffentlichungen (Gewichtung: 20 %). Bedingungen für die Anrechenbarkeit von Seminarleistungen sind in Absatz 3 festgelegt. Nicht als Leistung mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gelten insbesondere die Bachelorarbeit, Seminare zur Bachelorarbeit und Projektberichte, die z.B. im Rahmen eines Praxissemesters erstellt werden. Über die Anerkennung von Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten entscheidet der Zulassungsausschuss.
3. Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10 %).
4. sonstiges Engagement (Gewichtung: 10 %); innerhalb dieser Kategorie werden folgenden Leistungen unterschieden:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug, Praktika von mindestens einem Monat im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, eigenständige Tätigkeit von mindestens sechs Monaten, Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Bereich Wirtschaft und Verwaltung,
 - b) Auslandssemester sowie Sprachkurse im In- und Ausland,
 - c) soziales, universitäres und anderes freiwilliges Engagement.Näheres regelt Absatz 4.

(3) Eine Seminarleistung gilt als überwiegend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Kennzeichnung im Studienplan/Modulkatalog als Seminarleistung und
2. Hausarbeit als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb und
3. Präsentation als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb.

(4) Sonstiges Engagement wird angerechnet, soweit die Leistung

1. freiwillig und zusätzlich zum Studium erbracht wurde und
2. durch einen Nachweis belegt wird und
3. nicht in der Schulzeit liegt.

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht als sonstiges Engagement anrechenbar:

- Zivildienst,
- Vereinsmitgliedschaften ohne Ehrenamt (z. B. als Trainer, Schriftführer, Vorstand o. Ä.),
- Praxisphasen in einem dualen Hochschulstudium,
- Fremdsprachenkurse, die Pflichtbestandteil in einem Studium sind,
- Empfehlungsschreiben, z. B. des Dozenten oder der Studiengangleitung.

Sonstiges Engagement ist prinzipiell nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist anrechenbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nachweislich nach dem 15. Juni endet (z. B. ein Praktikum, das von 1. April bis 30. September vertraglich vereinbart ist) oder eine selbstständige Tätigkeit (z. B. Anmeldung eines Gewerbes) nachgewiesen wird. In diesen beiden Fällen ist die Leistung bis zum 30. September anrechenbar.

(5) Bei Bewerbern, die der Zulassungskategorie M3 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage von

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 55 %),
2. Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 15 %),
3. Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder eines gleichwertigen Tests (Gewichtung: 30 %); über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

(6) Sind die Nachweise der genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(7) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 und Absatz 5 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht wird. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Zulassungskategorie jeweils eine Rangliste erstellt wird.

(8) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(9) Die Studierenden des Master-Studiengangs Management können vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet werden:

- a) die Standard-Zulassungskategorie M1: Wer in keine besondere Zulassungskategorie eingestuft wird, gilt als der Standard-Zulassungskategorie M1 zugeordnet,
- b) die Zulassungskategorie M2 (Managementkategorie des englischsprachigen Studiums): Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren; für sie können in Prüfungsordnung und Studienplan spezielle Regelungen vorgesehen werden,
- c) die Zulassungskategorie M3 (Managementkategorie der betriebswirtschaftlichen Qualifizierung): Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation zum Master-Studiengang Management zugelassen werden, jedoch ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten; für sie wird durch die besondere Gestaltung des Masterstudiums eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

Der Zulassungsausschuss legt spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens die Quoten für die Zulassungskategorien fest. Für jede dieser drei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden den beiden anderen Quoten jeweils zur Hälfte hinzugerechnet.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-